Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3038

21. 11. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerald Häfner, Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer der SED-Diktatur

A. Problem

Die Opfer politischer Verfolgung in der früheren DDR sind bis heute zumeist denen gegenüber wirtschaftlich und gesellschaftlich im Nachteil, die für ihre Verfolgung verantwortlich waren oder daran mitgewirkt haben. Nicht nur Stasi-Haft, abgebrochene Berufskarrieren, Verfolgungen und Deportationen in der DDR, sondern auch ein Schattendasein in der Bundesrepublik Deutschland haben bei vielen betroffenen Menschen tiefe Wunden und das Gefühl zurückgelassen, von Staat und Gesellschaft weitgehend vergessen und abgeschoben worden zu sein.

Am 30. Oktober 1992 trat das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG) in Kraft. Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierungs-, Entschädigungs- und anderen Ausgleichsleistungen für Opfer politisch motivierter Strafverfolgung und anderer Formen von staatlicher Freiheitsberaubung. Seit dem 1. Juli 1994 ist mit dem Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (2. SED-UnBerG) der gesetzliche Rahmen für die Rehabilitierung und Entschädigung politisch Verfolgter in der früheren DDR und der sowjetischen Besatzungszone nach Auffassung des Gesetzgebers und der Bundesregierung abgeschlossen worden. Das 2. SED-UnBerG betrifft die Opfer von Verwaltungsunrecht und beruflicher Verfolgung.

Es hat sich indes gezeigt, daß die Warnungen vor einer zu restriktiven gesetzlichen Regelung von Ansprüchen der ehemaligen Verfolgten berechtigt waren. So verlangt neben den Verbänden der Betroffenen auch die Konferenz der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine Reihe von Verbesserungen der Gesetze.

Mit dem Ende des Jahres 1995 haben viele zehntausend Opfer des SED-Regimes wegen der geltenden Fristenregelungen keine

Möglichkeit mehr, Anträge auf Rehabilitierung und Entschädigung für staatliche Verfolgungen und Diskriminierungen zu stellen. Auch die Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente haben sich deshalb auf einer Konferenz am 9. Oktober 1995 dafür ausgesprochen, die Fristen für Anträge nach dem 2. SED-UnberG zu verlängern, da in vielen Fällen die Aktensichtung bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes noch nicht abgeschlossen sei und von den erwarteten 70 000 Anträgen erst 29 000 eingegangen seien.

B. Lösung

Es wird angestrebt, im Interesse der Betroffenen eine Reihe von Änderungen des 1. SED-UnBerG und des 2. SED-UnBerG vorzunehmen. Im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) als Teil des 1. SED-UnBerG sollen über den Kreis der politischen Häftlinge hinaus auch die Opfer sog. „Zersetzungsmaßnahmen" des Staatssicherheitsdienstes eine Kapitalentschädigung erhalten. Ferner sind die Ansprüche auf Kapitalentschädigung der Hinterbliebenen von Hingerichteten deutlich zu verbessern. Sie sollen so gestellt werden wie die Hinterbliebenen von Häftlingen, die 25 Jahre Haft erlitten haben. Von Bedeutung ist darüber hinaus die Erhöhung der Haftentschädigung auf einen einheitlichen Monatssatz von 900 DM. Eine Fristverlängerung für Anträge nach dem StrRehaG um fünf Jahre ist dringend erforderlich, aber auch hinreichend.

Bei der erforderlichen Änderung des StrRehaG sollen in Zukunft auch die Urteile anderer Gerichte mit überprüft und aufgehoben werden können (Adhäsionsverfahren), die in vielen Fällen die Strafverfolgung begleitet und in ihrer Wirkung verschärft haben. Durch diese Gesetzesänderung wird beispielsweise dem Mißstand abgeholfen, daß eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht wegen der Beschädigung von Grenzanlagen sogar dann noch rechtskräftig bleibt, wenn die strafrechtliche Rehabilitierung erfolgt ist.

Bei der Reform des 2. SED-UnBerG sind eine Reihe von praktischen Verbesserungen erforderlich. Von herausgehobener Dringlichkeit ist die Verlängerung der Fristen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und insbesondere nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG). Es muß die Möglichkeit bestehen, Anträge auf Rentennachteilsausgleich auch noch beim Eintritt in das Rentenalter stellen zu können.

Darüber hinaus sind die Ausgleichsleistungen in Höhe von gegenwärtig lediglich 150 DM spürbar zu erhöhen. Erforderlich sind auch deutliche Verbesserungen bei der Rentenberechnung und bei der Stellung der Hinterbliebenen von Hingerichteten.

Die Erfahrungen mit der Anwendung der beiden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze haben gezeigt, daß viele Betroffene besonderen Wert auf die moralische Rehabilitierung legen, ohne damit materielle Ansprüche zu verknüpfen. Dieser berechtigte Anspruch wird jeweils im Gesetz aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ausgehend von den in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerald Häfner, Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Umgang mit den Folgen des DDR-Regimes: Stand der SED-Unrechtsbereinigung" (Drucksache 13/2318) genannten Zahlen, ergeben sich schätzungsweise folgende Kosten:

Bislang haben 137 000 Personen Anträge auf gerichtliche Rehabilitierung nach dem StrRehaG gestellt. Bis Juni 1995 sind 540 Mio. DM für Kapitalentschädigungen nach den §§ 17 bis 19 StrRehaG sowie für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG gezahlt worden. Da sich die Kapitalentschädigung mit der angestrebten Neuregelung im Durchschnitt um 350 DM pro Haftmonat erhöht und weitere Opfer (nach neuesten Forschungen waren jährlich etwa 20 000 bis 25 000 Menschen von sog. Zersetzungsmaßnahmen betroffen) unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, ist mit weiteren Kosten in Höhe von ca. 250 Mio. DM zu rechnen.

Bis 31. Juli 1995 haben 1 889 Zwangsausgesiedelte einen Antrag auf Rehabilitierung nach dem VwRehaG gestellt. Bei Zuerkennung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 4 000 DM ist folglich von einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 7,5 Mio. DM auszugehen. Nach dem BerRehaG erhalten etwa 7 000 bis 8 000 Personen Ausgleichsleistungen. Die Erhöhung der Ausgleichsleistung um 350 DM auf 500 DM wird demnach jährlich etwa 28 Mio. DM kosten. Die gesamten Kosten werden sich bei entsprechender Streckung der Kapitalentschädigung in den nächsten drei bis vier Jahren auf insgesamt etwa 285,5 Mio. DM belaufen und in den darauffolgenden Jahren noch jeweils schätzungsweise 28 Mio. DM jährlich betragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer der SED-Diktatur

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – BGBl. I 1992 S. 184ff.), zuletzt geändert durch das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

   „(7) Der Betroffene oder sein Erbe kann einen vermögensrechtlichen Anspruch, der im unmittelbaren Zusammenhang mit einer gegen ihn in der DDR gerichteten gerichtlichen Entscheidung oder strafrechtlichen Maßnahme steht, auf Antrag durch das Gericht als nichtbestehend feststellen lassen. Er kann darüber hinaus mit dem Antrag geltend machen, von ihm auf Grund des Strafurteils oder einer anderen staatlichen Maßnahme geleisteten Schadensersatz zurückzuzahlen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens gestellt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 403 bis 406c StPO sinngemäß."

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1995" durch das Datum „31. Dezember 2000" ersetzt.

3. § 16 erhält folgenden neuen Absatz 5:

   „(5) Die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

   Die Absätze 1 bis 3 werden neu gefaßt:

   „(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 900 DM für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung.

   (2) Auf die Kapitalentschädigung werden erbrachte Entschädigungsleistungen nicht angerechnet.

   (3) Die Kapitalentschädigung ist ab Antragstellung übertragbar und vererblich. Ist der Betroffene vor Antragstellung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag die Kapitalentschädigung, wenn sie von der Freiheitsentziehung oder deren Folgen nicht unerheblich mitbetroffen waren."

5. § 22 wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Bei der Berechnung der Kapitalentschädigung nach § 17 wird eine Haftzeit von 25 Jahren zugrunde gelegt."

Artikel 2

Das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – BGBl. I 1994 S. 1311ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 4:

      „(4) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind gezielte operative Maßnahmen („Zersetzungsmaßnahmen") des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen der früheren Deutschen Demokratischen Republik gegen Personen mit dem Ziel, durch einen Angriff auf ihre Menschenwürde ihr persönliches, berufliches oder gesellschaftliches Ansehen herabzusetzen."

   b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

   „§ 1a
   Diskriminierung aus politischen Gründen

   Eine Verwaltungsentscheidung ist auf Antrag aufzuheben oder ihre Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schwerwiegenden Benachteiligung im persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbereich geführt hat."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Diese Aufhebung einer Maßnahme nach § 1a oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit begründet keine Folgeansprüche."

   b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

      „(2) Beim Vorliegen von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 4 neuer Fassung, finden die §§ 17 und 18 StrRehaG entsprechende Anwendung."

   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

4. Nach § 7 wird ein neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Entschädigung für Zwangsausgesiedelte

Die Zwangsausgesiedelten, die aus dem Grenzgebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der in § 1 Abs. 3 Satz 1 VwRehaG genannten Verordnung zwangsausgesiedelt worden sind, erhalten auf Antrag eine einmalige Kapitalentschädigung. Die einmalige Zuwendung für jeden Betroffenen und jedes unmittelbar von der Zwangsaussiedlung mitbetroffene Familienmitglied beträgt 4 000 DM und wird durch Bewilligungsbescheid zuerkannt."

5. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1" durch die Angabe „den §§ 1 oder 1a" ersetzt.
   b) In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995" gestrichen und durch die Angabe „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000" ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
   1. Der bisherige § 10 wird Absatz 1.
   2. Der Halbsatz vor Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt: „Der Antrag nach § 1 soll enthalten".
   3. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

      „(2) Der Antrag nach § 1a soll die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Angaben enthalten."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1" durch die Angabe „den §§ 1 oder 1a" ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1" durch die Angabe „§§ 1 oder 1a" ersetzt.

Artikel 3

Das Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG – BGBl. I 1994 S. 1311, 1314) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird durch folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

      „Wirken die Folgen der Verfolgungsmaßnahmen noch unmittelbar schwer fort, entfällt bei der Berechnung der Verfolgungszeit nach Satz 1 Nr. 2 die Befristung nach Satz 2."
   b) § 2 Abs. 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.
   b) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.
   c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

      „5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte."
   d) Nach den Worten „Leistungen nach dem Zweiten" werden die Worte „und dem Dritten" eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

      „Verfolgte nach § 1 Abs. 1 erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 500 DM monatlich."
   b) Absatz 2 entfällt.
   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Verfolgungsnachwirkungszeit

Als Verfolgungszeiten im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die Verfolgungsnachwirkungszeiten, die sich an die Verfolgungszeit nach § 2 Abs. 1 anschließenden Zeiten, in denen die verfolgungsbedingte berufliche Benachteiligung fortgewirkt hat."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

   Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

   „Die Anträge nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 können unbefristet gestellt werden."

7. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a angefügt:

      „3a. Dauer der Verfolgungsnachwirkungszeit (§ 10a)".
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Ausführungen des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes" die Worte „oder für Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt" eingefügt.

8. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

„Der Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Abschnitt kann unbefristet gestellt werden."

9. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

      „Die Angaben des Antragstellers zur Verfolgteneigenschaft nach § 1 Abs. 1, zur Verfolgungszeit nach § 2 Abs. 1, zur Verfolgung als Schüler nach § 3 Abs. 1 und zur Verfolgungsnachwirkungszeit nach § 10a können der Entscheidung zugrunde gelegt werden, soweit sie glaubhaft erscheinen und notwendige Beweis-

mittel nicht vorhanden, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind oder ohne Verschulden des Antragstellers oder desjenigen, von dem er seine Rechte herleitet, verlorengegangen sind."

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hinsichtlich der Antragstellung und Beratung gelten die §§ 11 bis 17 SGB I entsprechend."

Artikel 4

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

§ 60 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. auf Antrag der nach § 17 Abs. 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 18 Abs. 5a zu stellen."

Artikel 5

Das Gesetz über die Heimkehrerstiftung (HKStG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, S. 2094) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Kapitalentschädigung für Zivildeportierte

Zivildeportierte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a erhalten für die Zeit ihrer Deportation eine Kapitalentschädigung von 900 DM für jeden angefangenen Kalendermonat. Die §§ 17 und 18 StrRehaG finden entsprechende Anwendung."

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. November 1995

Gerald Häfner
Andrea Fischer (Berlin)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Diskussion über die Entschädigung und Rehabilitierung der Verfolgten des DDR-Regimes ist auch nach der Verabschiedung der beiden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nicht verstummt. Sie steht auch im Zusammenhang mit der wachsenden Erkenntnis, daß sich fünf Jahre nach der deutschen Einheit Opfer des DDR-Regimes noch immer an den Rand der Gesellschaft gedrängt sehen.

Die beiden SED-„Unrechtsbereinigungsgesetze" reichen in ihrer gegenwärtigen Form nicht aus, um das vom Stalinismus und den staatlichen Stellen der DDR verursachte Unrecht wenigstens teilweise auszugleichen. Die legitimen Erwartungen der Betroffenen und ihrer Verbände sind unerfüllt geblieben. Die ehemaligen Verfolgten erwarten vom vereinigten Deutschland, daß es seine materiellen und moralischen Pflichten ernst nimmt.

Die Betroffenen klagen zu Recht ihre Anerkennung als Verfolgte ein, die sich nicht nur in materiellen Leistungen ausdrückt, sondern auch in der Bereitschaft von Parlament, Regierung und Öffentlichkeit, die Leiden der Verfolgten oder ihren Beitrag für die Überwindung der alten Verhältnisse zu würdigen.

Nicht alle aus politischen Gründen Verurteilte waren Widerstandskämpfer. Die drakonische Härte der Strafen und die Brutalität der Haftbedingungen zeigen aber ebenso wie die Palette staatlicher Unrechtsmaßnahmen durch Zwangsaussiedlungen, Berufsverbote und auch die Errichtung eines umfangreichen Überwachungsapparates direkt oder indirekt das ganze Ausmaß der Ablehnung und der offenen, aber auch der versteckten Opposition gegen die Regierenden. Die vielfältigen Formen, dem Regime zu widerstehen oder sich ihm zu entziehen und dafür Sanktionen zu riskieren, widerlegen eindrucksvoll den bisweilen entstandenen Eindruck, als habe die gesamte Bevölkerung die Diktatur unterstützt.

Der Rehabilitierung und Entschädigung kommt noch eine weitere Bedeutung zu, die in der laufenden Diskussion noch nicht beachtet worden ist. Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit wird hinter den Erwartungen der Regime-Opfer zurückbleiben. Die – nicht vermeidbaren – großen juristischen und praktischen Schwierigkeiten (Verbot der rückwirkenden Bestrafung etc.), aber auch die Weigerung der Bundesländer, die Zentrale Berliner Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität angemessen personell und finanziell zu unterstützen, werden bei vielen ehemaligen Häftlingen und den anderen Verfolgten den Eindruck aufkommen lassen, an einer konsequenten Strafverfolgung sei man vielfach nicht interessiert. Wenn es auch unmöglich ist, die Vergangenheit durch Bestrafung aller Täter aufzuarbeiten, so hat um so mehr die Fürsorge und Unterstützung der Opfer in den Vordergrund zu treten. Die gesetzlichen Vorschläge müssen sich deshalb auch daran messen lassen, ob sie diesem moralischen Anspruch gerecht werden können.

Die vornehmste Aufgabe von Entschädigung und Rehabilitierung muß der humanitäre Ausgleich für erlittenes Unrecht sein. Der Maßstab für die Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs und der Forderung nach weiteren gesetzlichen Regelungen ist deshalb in erster Linie das konkrete Interesse der Betroffenen nach einer ideellen und materiellen Anerkennung der Verfolgung durch den Staat.

B. Die Kernpunkte des Gesetzentwurfs

Durch den Einigungsvertrag hat sich der Gesetzgeber verpflichtet, die Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes „mit einer angemessenen Entschädigungsregelung zu verbinden" (Artikel 17). Gemeint sind Schäden an Leben, Körper und an der Gesundheit, ebenso an Eigentum, Vermögen und anderen immateriellen und materiellen Schäden. Das StrRehaG scheint auf den ersten Blick die durch die Haft entstandenen Einkommensverluste ebenso zu regeln wie das Schmerzensgeld für den Freiheitsverlust. So heißt es in § 16 Abs. 1 StrRehaG: „Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die den Betroffenen durch die Freiheitsentziehung entstandenen materiellen und gesundheitlichen Nachteile". Es ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel, daß die Entschädigungssätze nach dem seit dem 8. März 1971 geltenden Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG, BGBl. I S. 157) mindestens 20 DM pro Hafttag vorsehen (dies nur für die immateriellen Schäden!), während sich die ehemaligen Insassen von Bautzen und anderer berüchtigter Strafanstalten mit der Hälfte dieses Betrages (hier die materiellen Schäden eingeschlossen!) begnügen müssen. Die Forderung nach 30 DM Kapitalentschädigung pro Hafttag (900 DM im Monat) ist auf diesem Hintergrund angemessen. Der öffentliche Haushalt soll zusätzlich dadurch entlastet werden, daß die Auszahlung der Kapitalentschädigung, die eine Einmalzahlung darstellt, analog zum Vertriebenenzuwendungsgesetz nur sukzessive in mehreren Raten an die Betroffenen geleistet wird.

Die Forderung einer Kapitalentschädigung in Höhe von 900 DM pro Haftmonat wird der besonderen Härte des DDR-Strafvollzugs gerecht und berücksichtigt darüber hinaus, daß mit der Kapitalentschädigung die materiellen Schäden pauschal abgegolten sind. Die gegenwärtige Haftentschädigung von lediglich 300 DM bzw. 550 DM wird von den Betroffenen als Ausdruck von Geringschätzung betrachtet. Die verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung von Menschen, die in die Bundesrepublik Deutsch-

land gegangen sind, mit denen, die in der DDR geblieben sind, wird durch die Einführung einer für alle Betroffenen einheitlichen Kapitalentschädigung beendet.

Viele Formen der Benachteiligung können gesetzlich nicht erfaßt werden. Das Gesetz kann nur die gröbsten Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit korrigieren bzw. in ihren Folgen abmildern. In anderen Bereichen kann der Bundesgesetzgeber keine eigenen gesetzlichen Regelungen erlassen. Das gilt insbesondere für die Einstellung der ehemaligen politischen Verfolgten in den öffentlichen Dienst. Gerade dieser Bereich sollte bevorzugt Menschen aufnehmen, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR benachteiligt wurden. Fehlende Einstellungsvoraussetzungen lassen sich auch hier durch besondere Fördermaßnahmen ausgleichen. Es sollte möglich werden, Ausbildungen nachzuholen und alles zu tun, die Lebensplanung zu fördern. Der Deutsche Bundestag selbst sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen und bei seiner Umzugsplanung alles daransetzen, den Gegnern des DDR-Regimes eine neue berufliche Chance zu geben.

C. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Zu § 1 Abs. 7 StrRehaG

Bei der Regelung der sog. Adhäsionsverfahren besteht eine Regelungslücke. Im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren werden die zivilrechtlichen Folgen, die im Zusammenhang mit der politisch motivierten Strafverfolgung stehen, gerade nicht beseitigt. So kann es zu der absurden Situation kommen, daß trotz strafrechtlicher Rehabilitierung die Wirkungen eines gegen den Betroffenen im Strafurteil oder anderweitig durch staatliche Stellen geltend gemachten zivilrechtlichen Anspruches weiterbestehen. Beispielsweise bleibt die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens an Grenzanlagen formal von der Rehabilitierung unberührt. Das vorgeschlagene Verfahren ist dem Adhäsionsverfahren im Strafprozeß angelehnt. Die neue Vorschrift ergänzt die bestehende Regelung des § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes, die ausschließlich auf die Fälle der Rückgabe eingezogener Vermögenswerte (z. B. Fluchtfahrzeug) anwendbar ist.

Zu § 7 Abs. 1 StrRehaG

Die Fristen für Anträge auf Aufhebung einer rechtsstaatswidrigen Entscheidung sollen um weitere fünf Jahre verlängert werden. Viele Betroffene, ihre Familien oder die Hinterbliebenen der politischen Häftlinge werden sich häufig erst nach vielen Jahren darüber klar, was für sie die Rehabilitierung moralisch und wirtschaftlich bedeutet. Ferner finden viele Opfer angesichts nachbarschaftlicher Anfeindungen und ähnlichem nicht den Mut, ihr Verfolgungsschicksal zu offenbaren. Zudem sind etwa 20 Prozent des Aktenbestandes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik noch nicht erschlossen und aufgearbeitet, so daß sich die Fristverlängerung an der voraussichtlichen Beendigung der wesentlichen Aufgaben dieser Behörde orientiert. Denn in vielen Fällen ist die Aufarbeitung der eigenen Stasi-Akte zur Dokumentation des Verfolgtenschicksals unerläßlich. Bei Abwägung der unterschiedlichen Interessen müssen daher die besonderen Ansprüche der früheren Opfer Vorrang haben vor dem Wunsch von Behörden und Gerichten, die Verfahren möglichst zügig abzuwickeln.

Zu § 16 Abs. 5 StrRehaG

In Einzelfällen ist der Versuch unternommen worden, die Haftentschädigung zu pfänden. Der Sinn des Gesetzes besteht aber gerade darin, den Betroffenen, die häufig in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Haftentschädigung als unpfändbare „Wiedergutmachung" für erlittenes Unrecht zu übertragen. Der neue Absatz 5 stellt diesen Charakter der Haftentschädigung wieder her.

Zu § 17 StrRehaG

Zu Absatz 1

Die Höhe der Kapitalentschädigung von lediglich 300 DM wird von den Opfern der Diktatur oftmals als Verhöhnung empfunden. Die Anpassung der Regelsätze auf das Niveau der westdeutschen Haftentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in Höhe von 600 DM im Monat wird den Leiden der Betroffenen in Bautzen und den anderen Haftanstalten des DDR-Regimes ebenfalls kaum gerecht. Sie ist ausschließlich mit der äußerst angespannten Haushaltslage von Bund und Ländern zu rechtfertigen. Diese unterschiedlichen Sätze der Kapitalentschädigung von 300 DM bei Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland und 550 DM bei Wohnsitz in den beigetretenen Ländern berührt bedenklich das grundgesetzliche Gleichheitsgebot. Die Kapitalentschädigung soll für alle ehemaligen Häftlinge in gleicher Höhe gelten. Die Kapitalentschädigung ist ein kleiner Ausgleich für die erlittene Haft. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Frage des späteren Wohnorts zum Maßstab für die Höhe der Entschädigung zu machen.

Zu Absatz 2

Die meist schon vor vielen Jahren ausgezahlten Eingliederungshilfen sollen nicht auf die Kapitalentschädigung angerechnet werden. Diese Hilfen waren nie als Entschädigung gedacht, sondern als eine materielle Hilfe, sich im Westen eine neue Existenz aufzubauen. Die Anrechnung auf die Kapitalentschädigung mißachtet den Anspruch der ehemaligen Häftlinge auf Anerkennung ihrer zu Unrecht erlittenen Inhaftierung durch einen staatlichen Akt der materiellen Wiedergutmachung.

Zu Absatz 3

Die meisten Hinterbliebenen der Inhaftierten haben oftmals unter äußerst schwierigen Bedingungen in der DDR leben müssen. Enteignungen, Berufsverbote und andere Repressalien gegen die Familien-

mitglieder politischer Häftlinge waren durchaus üblich. Auch hatten die mitbetroffenen Familienmitglieder die oft gravierenden gesundheitlichen Folgen der Inhaftierung für die politischen Häftlinge durch intensive Pflege und Betreuung erheblich mitzutragen. Es ist daher erforderlich, dieser besonderen Betroffenheit der Familien durch die Übertragbarkeit und die Erblichkeit des Anspruchs auf Kapitalentschädigung Rechnung zu tragen. Viele Familienangehörige empfinden ihren Ausschluß von der Entschädigung als erneute Demütigung und als Ausdruck der öffentlichen Mißachtung gegenüber ihrem Schicksal.

Zu § 22 Abs. 2 Satz 2 StrRehaG

Die geltenden gesetzlichen Regelungen sind besonders für diejenigen Hinterbliebenen der politischen Gefangenen völlig inakzeptabel, die zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden. Die häufig relativ kurzen Haftzeiten sind als Maßstab für die Berechnung der Kapitalentschädigung völlig ungenügend. Es wird hier eine Haftzeit von 25 Jahren zugrunde gelegt, auf deren Grundlage die Kapitalentschädigung für die noch ca. 160 zur Zeit bekannten noch lebenden Hinterbliebenen berechnet wird. Keine Kapitalentschädigung kann das Leid der Hinterbliebenen wiedergutmachen.

II. Zu Artikel 2

Zu § 1 Abs. 4 VwRehaG

Der Staatssicherheitsdienst der früheren DDR hat sich aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel bedient, um Oppositionelle zum Schweigen zu bringen. Eine besonders verwerfliche Methode waren personenbezogene Verfolgungsmaßnahmen bei sog. „Operativen Vorgängen" (OV). Diese „Zersetzungsmaßnahmen" waren gezielte Bestrafungen ohne Urteil. Regelbeispiel für diese gezielten operativen Maßnahmen ist die Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV), Geheime Verschlußsache MfS 0008 Nr. 100/76. Die Einleitung der Verfolgungsmaßnahmen wurde analog zu Ermittlungsverfahren mit angeblichen Verstößen gegen die vielgestaltigen politischen Strafvorschriften begründet.

Die Betroffenen, ihre Kinder und ihr persönliches Umfeld waren allen Formen der Diskriminierung ausgesetzt. Berufs- und Ausbildungsverbote waren ebenso üblich wie Reiseverbote und eine permanente Überwachung einschließlich Briefkontrolle, Telefonüberwachung, Abhören der Wohnung und heimlichen Durchsuchungen. Die Betroffenen wurden durch das „operative Zusammenwirken" des MfS mit anderen staatlichen Stellen diffamiert, verfolgt, psychisch terrorisiert und aus dem beruflichen und öffentlichen Leben ausgegrenzt.

Den „Operativen Vorgängen" ging in den meisten Fällen eine sog. Operative Personenkontrolle voraus, in deren „Schlußbericht" das weitere Vorgehen (z. B. Einleitung eines OV) gegen die überwachte Person festgestellt wurde. Diese „Operative Personenkontrolle" ist dann mit einem „Operativen Vorgang" gleichzusetzen, folglich als gezielte operative Maßnahme i. S. des § 1 Abs. 4 einzustufen, wenn die schädigenden Auswirkungen auf die überwachte Person eine vergleichbare Schwere hatten.

Die erfolgten Schikanen sind neben den Zwangsaussiedlungen aus den Grenzgebieten ein weiterer Regelfall für Verwaltungsunrecht, an dessen Feststellung sich die gesetzlichen Folgeansprüche des § 2 Abs. 2 sowie die übrigen Ansprüche, insbesondere nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, anschließen.

Zu § 1a VwRehaG

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung läßt eine Rehabilitierung dann nicht zu, wenn kein Anspruch auf materielle Leistungen besteht oder diese von den Betroffenen auch nicht gewollt sind. Sie und ihre Verbände haben immer wieder betont, daß in vielen Fällen eine moralische Rehabilitierung von vielen Menschen dringend gewünscht wird. Es gibt keinen vernünftigen Grund, ihnen dieses legitime Begehren zu verweigern. Der Rechtsstaat hat auch dann die Pflicht, Unrecht als solches zu bezeichnen, wenn er als Sozialstaat nicht gefordert ist.

Zu § 2 VwRehaG

Zu Absatz 1

Diese Regelung ist eine redaktionelle Umsetzung des neuen § 1a. Aus einer moralischen Rehabilitierung können keine materiellen Folgeansprüche abgeleitet werden, wenn die Folgen der früheren Benachteiligung heute nicht mehr schwer und unzumutbar im Sinne des Gesetzes fortwirken.

Zu Absatz 2

Bei den operativen Maßnahmen des Staatssicherheitsdienstes der früheren DDR ist es im Interesse der Opfer erforderlich, eine Kapitalentschädigung in Anlehnung an das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz zu zahlen. Angesichts der besonderen Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre und der relativ genauen Bestimmbarkeit der Verfolgungszeit, ist eine solche Regelung gerechtfertigt. Die Kapitalentschädigung soll die gleiche Höhe haben wie die Kapitalentschädigung für politische Häftlinge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. Aus den Akten bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geht hervor, über welchen Zeitraum die Regimegegner mit einem „Operativen Vorgang" und/oder einer „Operativen Personenkontrolle" verfolgt worden sind, so daß die Verfolgungszeit ohne weiteres bestimmt werden kann.

Zu § 7a VwRehaG

Aufgrund des harten Lebensschicksals der Zwangsausgesiedelten ist es gerechtfertigt, ihnen eine einmalige Entschädigung zu gewähren. Die politisch motivierte Enteignung brachte sie buchstäblich um Haus und Hof. Den Zwangsausgesiedelten wurde die Lebensexistenz entzogen sowie die Hoffnung zerstört, sich ihr Leben wie ihre Vorfahren mit dem land-

wirtschaftlichen Betrieb aufzubauen. Die Praxis hat gezeigt, daß viele Vermögenswerte heute nicht mehr angemessen entschädigt werden können. Beispielsweise werden Wertminderungen beweglicher Sachen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Zuwendung hat zudem symbolischen Charakter. Sie soll die moralische Anerkennung des Verfolgungsschicksals ausdrücken.

Der Anspruch besteht in Anlehnung an das Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Artikel 7 des Entschädigungs- und Ausgleichsgesetzes vom 27. September 1994 [BGBl. I S. 2365 f.]) für jedes unmittelbar von der Zwangsaussiedlung mitbetroffene Familienmitglied höchstpersönlich. Voraussetzung für die Zuwendung ist, daß das Familienmitglied die Zwangsaussiedlung selbst miterlebt hat. Es muß ein eigenes Zwangsaussiedlungsschicksal erlitten haben. Die einmalige Zuwendung können daher auch Kinder und Säuglinge erhalten.

Zu § 9 VwRehaG

Zu Absatz 1

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Einfügung des neuen § 1 a VwRehaG ergibt.

Zu Absatz 2

Die Zahl der Rehabilitierungsanträge nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ist deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Erfahrungen mit dem Bundesentschädigungsgesetz und anderen Entschädigungsgesetzen und Verordnungen zeigen, daß die Opfer sich oft erst nach vielen Jahren dazu entschließen, Anträge auf eine „Wiedergutmachung" zu stellen. Im Fall der Verfolgten des SED-Regimes kommt hinzu, daß die Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen noch viele Jahre benötigen wird, um alle Anträge auf Akteneinsicht zu bearbeiten. In vielen Fällen ist die Kenntnis der eigenen Stasi-Akten eine grundlegende Voraussetzung, um weitere persönliche Schritte zu unternehmen.

Zu § 10 VwRehaG

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 12 Abs. 1 VwRehaG

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 13 Abs. 2

Redaktionelle Folgeänderung.

III. Zu Artikel 3

Zu § 2 BerRehaG

Zu Absatz 1

Die Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 30. August 1995 auf die Probleme bei der Berechnung von Verfolgungszeiten für die Menschen hingewiesen, die nach der Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland vor dem 2. Oktober 1990 die dortigen beruflichen Möglichkeiten nicht nutzen konnten. Viele Betroffene waren durch die Repression in der DDR in einer Weise geschädigt, daß ihre berufliche Eingliederung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt; viele ehemalig Verfolgte leben daher heute von der Sozialhilfe.

Andere Opfer des DDR-Regimes wurden auch nach der Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland durch die sog. „Zersetzungsmaßnahmen" des Staatssicherheitsdienstes weiter geschädigt. Im Interesse dieser Oppositionellen, auch derer, die in der DDR geblieben sind, ist daher die Frist für das Ende der Verfolgungszeiten flexibler zu gestalten.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Abs. 2, die eine Anerkennung von Verfolgung dann verweigert, wenn der Verfolgte die berufliche Benachteiligung selbst zu vertreten hat, führt in bestimmten Fällen zu einer erneuten Diskriminierung von Oppositionellen. So war die Arbeitsverweigerung zur Durchsetzung des Ausreisewunsches ein legitimes Mittel zur Durchsetzung des Menschenrechts, den eigenen Staat verlassen zu dürfen. Dies darf nicht zu einer erneuten Bestrafung durch Leistungskürzungen führen.

Zu § 3 Abs. 1 BerRehaG

Das Gesetz soll auch die Schülerinnen und Schüler erfassen, die schon vor dem Erreichen der 10. Klasse durch politische Gründe daran gehindert wurden, ihre Ausbildung fortzusetzen. In ihrem weiteren beruflichen Leben hat sich diese frühe Benachteiligung – oft haben die Betroffenen keinen Schulabschluß – besonders nachteilig ausgewirkt.

Die ehemaligen verfolgten Schülerinnen und Schüler sollen zudem Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes bekommen. Die geltende Gesetzesfassung trägt nicht dem Umstand Rechnung, daß die bevorzugte berufliche Bildung und Umschulung den älteren Betroffenen nicht gerecht wird. Wer als Schülerin oder Schüler verfolgt war, kann als älterer Mensch nicht mehr ohne weiteres in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Auf diese Weise können wenigstens einige besondere Härten gemildert werden.

Zu § 8 Abs. 1 BerRehaG

Die gegenwärtig geltende Höhe der Ausgleichsleistungen von 150 DM im Monat wird von den Betroffenen als Verhöhnung empfunden. Diese Summe ist derart gering, daß dem damaligen Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, sich um eine ernsthafte Verbesserung der sozialen Lage der Opfer bemüht zu haben. Die Erhöhung der Ausgleichsleistungen auf 500 DM ist im Grunde ebenfalls zu gering. Die Aufstockung in dieser Höhe läßt aber das ehrliche Bemühen erkennen, auch angesichts knapper öffentlicher Kassen die Betroffenen würdig zu behandeln.

Die Beschränkungen der bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen. Es ist nicht hinnehmbar, daß gegenwärtig sogar Rentnerinnen und Rentner von den sozialen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden, deren Rente auf Sozialhilfeniveau liegt. Die Anwendung des § 88 des Bundessozialhilfegesetzes bei der Berechnung der Ansprüche ist ebenfalls grob ungerecht. Sie brüskiert beispielsweise die Menschen, die in ihrem eigenen Haus leben. Das Ziel der Änderung des § 8 ist, für einen großzügigeren und angemesseneren Umgang mit den Menschen zu sorgen, deren Schicksal bis heute von der früheren Verfolgung geprägt ist.

Zu § 10a BerRehaG

Das Land Berlin weist in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und der Rentenüberleitung (Bundesrat-Drucksache 616/95) vom 29. September 1995 darauf hin, daß die beruflichen Nachteile auch nach dem Verlassen der früheren DDR bzw. über den 2. Oktober 1990 hinaus fortwirken und zu Renteneinbußen führen, weil die Betroffenen im Anschluß an die Verfolgungszeit große Schwierigkeiten haben, beruflich wieder Fuß zu fassen. Diese Verfolgungsnachwirkungszeit soll in den Nachteilsausgleich mit einbezogen werden. Eine zeitliche Befristung auf den 31. Dezember 1995 wird aber der Besonderheit dieser Personengruppe nicht hinreichend gerecht. Auf sie sollte daher verzichtet werden, weil sich die tiefen Spuren einer langjährigen Verfolgung nicht anhand von Stichtagsregelungen begrenzen lassen. Es muß davon ausgegangen werden, daß negative Folgen auch noch in fernerer Zukunft Auswirkungen haben werden. Die daraus entstehenden Renteneinbußen müssen daher auch über den vom Land Berlin vorgeschlagenen Stichtag hinaus ausgeglichen werden.

Zu § 13 BerRehaG

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 20 Abs. 2 BerRehaG

Die Anträge auf Ausstellung einer vorläufigen oder einer endgültigen Rehabilitierungsbescheinigung nach § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 sollen unbefristet gestellt werden können. Den Verfolgten wird naturgemäß erst bei Rentenantragstellung im Rentenalter bewußt, daß sie für die Berücksichtigung der Verfolgungszeiten bei der Rentenberechnung eine Rehabilitierungsbescheinigung benötigen. Somit würden bei tausenden jetzt noch jungen Verfolgten die Verfolgungszeiten bei der Altersrente nicht anerkannt werden. Deshalb muß für die Altersrente wie bei den Opfern des Nationalsozialismus auch noch beim Eintritt in das Rentenalter die gesetzliche Möglichkeit bestehen, Anträge auf eine Rehabilitierungsbescheinigung zu stellen und damit einen Rentenschadensausgleich zu erwirken.

Die Bundesregierung sollte nach Schließung der Landesbehörden dafür eine zentrale Rehabilitierungsbehörde einrichten, die auch noch in 30 oder 40 Jahren arbeitet. Sie soll allein noch die Anträge zum Rentenschadensausgleich bearbeiten. Das von der Bundesregierung vorgetragene Argument einer möglichst „zeitnahen verbindlichen Feststellung des Verfolgungshergangs (Antwort auf die Kleine Anfrage vgl. oben, Drucksache 13/2318, S. 15) ist nicht hinreichend, da viele Verfolgungstatbestände aus der Erfahrung der Wiedergutmachung von NS-Unrecht erst nach vielen Jahren aufgedeckt werden und insbesondere die Erfahrungen mit der Aufarbeitung des NS-Regimes zeigen, daß die Opfer zumeist erst beim Eintritt in das Rentenalter daran denken, verfolgungsbedingte Ausfälle in der Rentenversicherung (Rentenschadensausgleich) beseitigen zu lassen. Die Rehabilitierungsbehörden, aber auch die anderen öffentlichen Stellen und die Rentenversicherungsträger sind nicht berechtigt, ihren zweifellos legitimen Anspruch auf Verwaltungsrationalität über die Belange der Betroffenen zu stellen. Bei Abwägung der unterschiedlichen Interessen müssen daher die besonderen Ansprüche der früheren Opfer Vorrang haben. Die zeitliche Befristung der Antragsbefugnis ist daher aufzuheben.

Zu § 22 BerRehaG

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 23 BerRegaG

Auf die Begründung zu § 20 kann verwiesen werden.

Zu § 25 BerRehaG

Zu Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 4

Die Rehabilitierungsbehörden leisten wichtige und engagierte Arbeit. Dennoch klagen einige Opfer über unzureichende Beratung und Hilfe bei der Antragstellung. Hinsichtlich der Beratung muß daher den SED-Opfern umfassende Hilfestellung gegeben werden. Diese Beratung wird rechtlich nur durch die entsprechenden Rechtsansprüche im Sozialgesetzbuch gewährleistet.

IV. Zu Artikel 4

Zu § 60 BAföG

Durch diese gesetzliche Neuregelung soll vermieden werden, daß Verfolgte ihre Ausbildungsbeihilfen, die sie vor dem Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben, zurückzahlen müssen. Für die gegenwärtige Ungleichbehandlung von BAföG-Empfängern, die bereits vor dem 31. Dezember 1990 in der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildungsförderung auf Darlehnsbasis erhalten haben, besteht kein sachlicher Grund. Auch diese haben durch ihr Verfolgungsschicksal wesentliche Nachteile in ihrem beruflichen Werdegang erlitten. Zudem ist nicht einzusehen, warum Voraussetzung für diese Rehabilitierungsleistung eine dreijährige Verfolgungszeit sein muß, wenn bereits kürzere Verfolgungszeiten ebenso zu einem schwerwiegenden Bruch der Lebens- und Ausbildungsplanung geführt haben.

V. Zu Artikel 5

Zu § 3a HKStG

Die geltende gesetzliche Regelung benachteiligt die Zivildeportierten jenseits der Oder in unerträglichem Ausmaß. In den Genuß des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes kommen nur diejenigen, die vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 unrechtmäßig zu Haftstrafen verurteilt, in psychiatrische Anstalten eingewiesen oder durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht ihrer Freiheit beraubt worden waren.

Diese Frauen und Männer hatten ein besonders schweres Schicksal, viele starben, andere kehrten an Leib und Seele gebrochen nach Deutschland zurück. Jene Deportierten, die in die Bundesrepublik Deutschland kamen, wurden wenigstens materiell versorgt. Jene aber, die in die DDR entlassen wurden, mußten schweigen; sie wurden von keiner öffentlichen Stelle unterstützt.

Die Begrenzung der Leistungen auf Personen, die vom Beitrittsgebiet aus verschleppt wurden, führt zu einem unhaltbaren Ergebnis. Während diese nämlich als politische Häftlinge i. S. des HHG anerkannt werden und Leistungen nach dem StrRehaG erhalten, sind Personen, die im östlichen Gebiet des Deutschen Reiches von der Roten Armee festgenommen und deportiert wurden, von den Leistungen der §§ 17 bis 19 StrRehaG ausgeschlossen. Zwar gilt das HHG seit dem 3. Oktober 1990 allein für das Einigungsvertrags-Gebiet. Der Gesetzgeber ist aber nicht daran gehindert, die Verschleppten von „jenseits der Oder" so zu behandeln wie die Verschleppten aus dem in Artikel 5 des Einigungsvertrages genannten Vertragsgebiet.

Im Zuge der Kriegsfolgenbereinigungsgesetze hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die Personengruppe Zivildeportierte nicht als politische Gefangene zu betrachten, sondern als Kriegsgefangene, für die die Heimkehrerstiftung zuständig ist. Der Definitionsstreit darf jedoch nicht länger auf Kosten der Betroffenen geführt werden. Die Stiftung soll daher künftig die Kapitalentschädigung in analoger Anwendung der §§ 17ff. StRehaG auszahlen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333